

Vorlage, DS-Nr. 2022/0293

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. November 2020
hier: Entfernung der Altglascontainer Ecke
Hohlsteinstraße/Adenauerstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Mit dem Bürgerantrag des Bürgerforums vom 01.11.2020 wurde beantragt den Altglascontainer an der Örtlichkeit Hohlsteinstr./ Adenauerstr. zu entfernen, bzw. zu versetzen. Das Anliegen wurde damit begründet, dass der Altglascontainer eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Anwohner darstelle.

Bei der Auswahl von geeigneten Stellplätzen für Altglassammelcontainer wird auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anwohner geachtet. Da die Stellplätze jedoch über bestimmte verkehrstechnische Eigenschaften verfügen müssen, kommt nur eine begrenzte Auswahl von Standorten im Stadtgebiet in Betracht.

In der Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass Altglascontainer in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall i.S. d. § 3 Abs. 1. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfassen. Daher sind Geräuschmissionen, die durch Altglaseinwurf von Containern ausgehen, grundsätzlich als „sozialadäquat“ hinzunehmen (vgl. Urteil OVG NRW vom 18.12.1996, Az.: A 7534/95).

Neben der Verbrauchernähe und Zugänglichkeit für Bürger*innen ist bei der Wahl der Standplätze beispielsweise darauf zu achten, dass die Container problemlos vom Aufsteller angefahren und entleert werden können.

Um Geräuschemissionen für Anwohner zu verringern, werden Altglascontainer mit einem Mindestabstand von mindestens 12 Metern zur Wohnbebauung aufgestellt, damit beim Befüllen der Container ein Schalldruckpegel von weniger als 80 db (A) auftritt. So können die nach NR 6.1 der TA Lärm festgeschriebenen Immissionswerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von 80 db (A) (tagsüber in reinen Wohngebieten) bzw. 85 db (A) (in allgemeinen Wohngebieten) eingehalten werden (vgl. Urteil des VG Aachen vom 15.11.2011, AZ.: 6 K 2346/09)

Der Standort an der Ecke Hohlsteinstr. / Adenauerstr. wurde mit einem Abstand von 15 Metern zur nächsten Wohnbebauung aufgestellt und überschreitet damit den vorgenannten Mindestabstand um 3 Meter. Geeignete Standorte konnten in unmittelbarer Umgebung nicht identifiziert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Standort des Altglassammelcontainers beizubehalten und den Antrag abzulehnen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II